

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung

phase21 (Auftragnehmerin) führt Aufträge ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Gegenstand

Der Vertragsgegenstand richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung von Produkten ermöglicht, welche sich aus den Individualvereinbarungen der Parteien ergeben. Die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. Vergütung

3.1. Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Kostenvorschlag bzw. den vereinbarten Stundensätzen hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der erhaltenen Vergütung zu verlangen. Die Vergütung darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

3.2. Sollte ein Auftrag erteilt werden, ohne dass eine Vergütung vereinbart worden ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die Abrechnung den jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design anzuwenden. Dies gilt entsprechend für – nach Auftragserteilung veranlasste – Änderungen oder Ergänzungen.

3.3. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat die zur Auftragsdurchführung notwendigen Daten und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

4.2 Für alle Schäden, die durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig, insbesondere von Computerviren befallen sind, ist der Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. In keinem Fall haftet die Auftragnehmerin wegen der enthaltenen Sach Aussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

5. Urheberrechte, Nutzungsrechte

5.1. Jeder der Auftragnehmerin erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Jede Nutzung der Arbeiten über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich, inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt die Auftragnehmerin neben ergänzender Nutzungshonorarforderung zur Geltendmachung von Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüchen.

5.2. Sämtliche Arbeiten (Konzeptionen, Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstige Leistungen) der Auftragnehmerin werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

5.3. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten oder die Einräumung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin. Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und die des Werkvertragsrechtes. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

5.4. Die Entwürfe dürfen ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftragnehmerin, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die Vergütungshonorare des jeweils aktuellen AGD Vergütungstarifs Design als vereinbart.

5.5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitwirkung begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

6. Fremdleistungen

6.1. Auslagen für technische Nebenkosten (z.B. Materialien, Fotos, Druck) sowie Reise- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber zu erstatten.

6.2. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Auftragnehmerin, als Vermittler die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Zulieferer zu vergeben. Soweit die Auftragnehmerin Fremdleistungen im eigenen Namen und auf seine Rechnung vergibt, stellt sie der Auftraggeber von hieraus entstehenden Verbindlichkeiten frei.

7. Lieferung

7.1. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gerät die Auftragnehmerin mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Auslagen für technische Nebenkosten) verlangt werden.

7.2. Verzögert sich eine vom Auftraggeber erforderliche Bereitstellung von Informationen oder Material, verschoben sich entsprechend auch fest zugesagte Liefertermine.

8. Beanstandungen

8.1. Der Auftraggeber hat die von der Auftragnehmerin oder von Dritten gelieferten Produkte sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich bei der Auftragnehmerin anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gelten die gelieferten Produkte bzw. die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse als angenommen und die Gefahr etwaiger Fehler bei der Weiterverarbeitung geht auf den Auftraggeber über.

8.2 Im Falle der unkontrollierten Freigabe, Weitergabe oder Verarbeitung der Vorlagen haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung auftreten, es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse durch den Auftraggeber nicht entdeckt werden können. Soweit Fehler erst nach Freigabe im anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt die Haftung der Auftragnehmerin auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.

8.3. Die Auftragnehmerin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Haftung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

8.4. Die Auftragnehmerin haftet nicht für eine patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit bzw. rechtliche Unbedenklichkeit der erstellten Designleistungen.

8.5. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

9. Digitale Daten

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von digitalen Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10. Zahlungen

10.1. Die Zahlung ist sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in der in § 288 BGB definierten Höhe verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

10.2. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist von der vollständigen Bezahlung der Forderungen abhängig. Der Auftragnehmerin steht an allen vom Auftraggeber gelieferten Arbeitsmaterialien, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen zu.

10.3 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist ihm nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen erlaubt.

10.4 Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs gefährdet, so kann die Auftragnehmerin Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware oder sonstige Leistungen zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen der Auftragnehmerin auch zu, wenn der Auftraggeber trotz seiner verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

11. Belegexemplare

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin von vervielfältigten Werken mindestens 15 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

12. Treue- und Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven, allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichteten Arbeitsweise. Alle der Auftragnehmerin im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse werden von ihr mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bewahrt und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch dann, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist, sofern zulässig vereinbart, der Sitz der Auftragnehmerin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

Stand: 2013